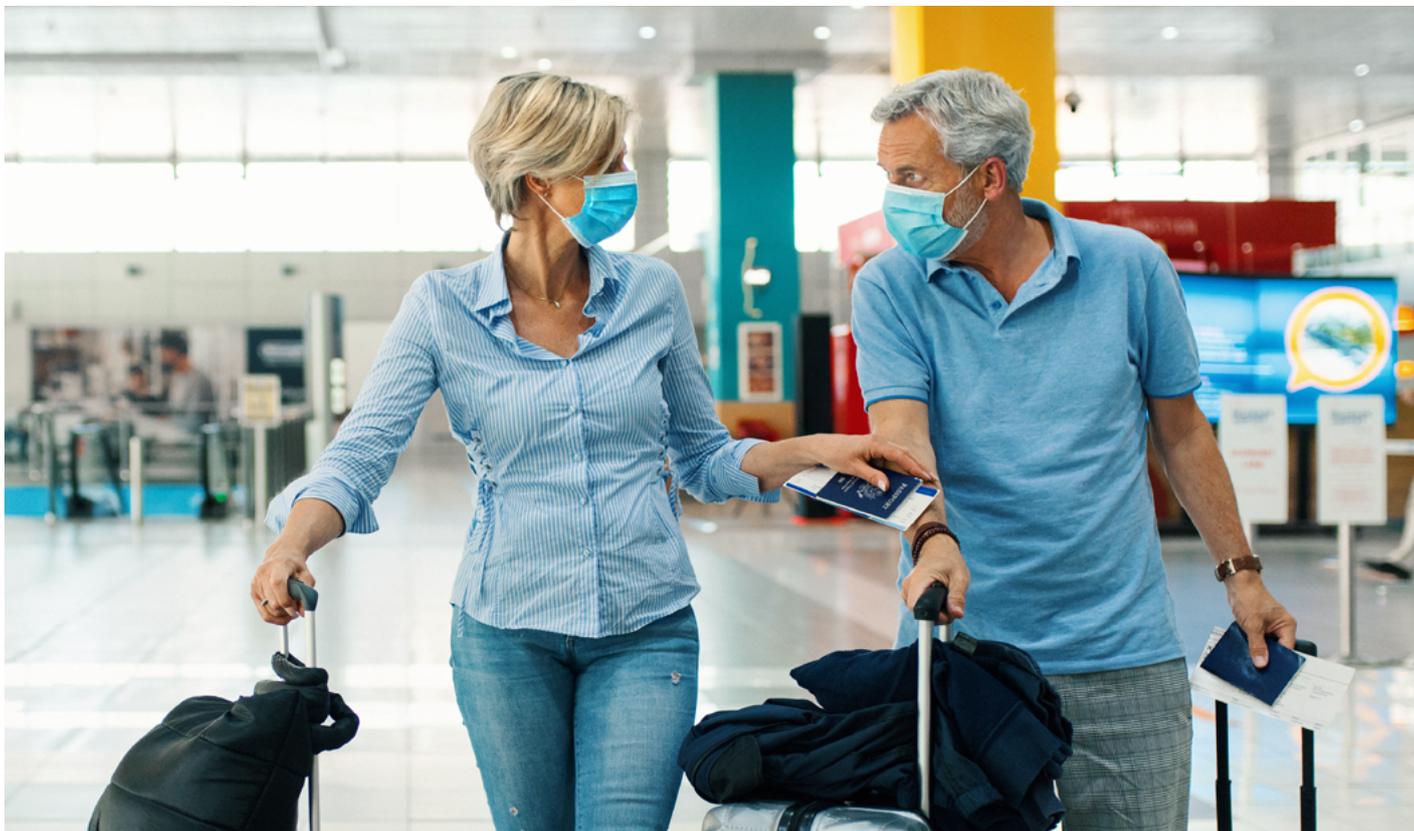


Kundeninformation zum COVID-19 Zusatzpaket

Besondere Bedingungen (BB) E835

Ausgabe Mai 2021



1 GENERALE BESTIMMUNGEN



1. Vertragspartner

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

2. Versicherte Risiken und deren Umfang

Das COVID-19 Zusatzpaket ist in Ergänzung zu einem bei der ERV bestehenden und aktiven Jahresreise- und Freizeitschutz gültig. Es ergänzt die bereits versicherten Annullierungskosten – und SOS-Schutz Risiken in Zusammenhang mit COVID-19 für eine einmalige Reise/einen einmaligen Freizeitanlass. Es deckt zudem die Behandlungskosten im Ausland infolge einer Erkrankung an COVID-19 subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG).

Massgebend sind sowohl die Besonderen Bedingungen (BB) wie auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ERV Jahresreise- und Freizeitversicherung.

3. Versicherungsnehmer und versicherte Person

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, sofern diese Personen mit einer Jahresreiseversicherung bei ERV versichert sind.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss und dauert bis zu dem in der Police aufgeführten Datum, maximal 92 Reisetage. Voraussetzung ist, dass die bestehende Jahresreiseversicherung während des gleichen Zeitraums aktiv ist.

5. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

6. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse

- ✗ bei welchen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen,
- ✗ die eine Folge behördlicher Anordnungen sind (z.B. Lockdowns, Grenzschliessungen) mit Ausnahme der versicherten Ereignisse unter Annullierungskosten und SOS-Schutz.

2 GLOSSAR

A-Z

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (z.B. Haft, Ein- oder Ausreiseperrnen, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, Lockdowns) Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

I Isolation / Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

V Verdacht

Ein Verdacht auf eine Ansteckung mit einer Infektionskrankheit besteht nach einem engen Kontakt mit einer Person, die positiv auf jene Infektionskrankheit getestet wurde.

3 ÜBERSICHT DER ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN



Die Leistungen sind, wo nicht anders vermerkt, auf den Reisepreis limitiert und sind maximal zu den Versicherungssummen des ERV Jahresreise- und Freizeitschutzes versichert.

Die maximalen Versicherungssummen gelten für eine einmalige Reise/einen einmaligen Freizeitanlass.

Versichertes Ereignis	Welche Kosten übernehmen wir?	Versicherungssumme	Überblick einiger wichtiger Ausführungen (die vollständigen Ausführungen finden Sie in den AVB und BB)
Erkrankung an COVID-19	Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise	<ul style="list-style-type: none"> • 3000 / Person • 7000 / Familie 	
	Mehrkosten für eine unplanmässige Rückreise	Auf Basis 1. Klasse mit der Bahn und der Klasse des ursprünglich gebuchten Rückfluges	
	Gutschein für eine Ersatzreise nach erfolgter Repatriierung	<ul style="list-style-type: none"> • gem. Reisepreis • max. 25 000 	Voraussetzung ist, dass Sie infolge einer COVID-19 Erkrankung medizinisch begleitet an den Wohnort zurückgeführt / repatriert werden mussten.
	Behandlungskosten an der Reisedestination (ausserhalb des Wohnstaates)	max. 100 000 / Person	Gilt ausschliesslich als Nachgangsversicherung zur gesetzlich obligatorischen Krankenversicherung (KVG).
COVID-19 Impfpflicht für die Reisedestination	Annullierungs- oder Umbuchungskosten vor der Abreise	<ul style="list-style-type: none"> • gem. Police resp. Reisepreis • 500 für Freizeitanlässe 	An der Reisedestination wird unerwartet nach der Buchung eine Impfpflicht verhängt und Sie können sich aus Terminverfügbarkeits- oder medizinischen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig impfen lassen.
Individuelle Quarantäne angeordnet durch eine Behörde bei positivem COVID-19 PCR Testergebnis oder bei Verdacht auf eine Infektion	Annullierungs- oder Umbuchungskosten vor der Abreise	<ul style="list-style-type: none"> • gem. Police resp. Reisepreis • 500 für Freizeitanlässe 	Behördliche Anordnungen wie Lockdowns oder Grenzschiessungen sind ausgeschlossen.
	Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise	<ul style="list-style-type: none"> • 3000 / Person • 7000 / Familie 	
	Mehrkosten für eine unplanmässige Rückreise	Auf Basis 1. Klasse mit der Bahn und der Klasse des ursprünglich gebuchten Rückfluges	
Unerwartete Quarantänpflicht bei Rückkehr an den Wohnort, die während der Reise bekannt wird	Mehrkosten für eine unplanmässige Rückreise	Auf Basis 1. Klasse mit der Bahn und der Klasse des ursprünglich gebuchten Rückfluges	Die Versicherung gilt nicht, wenn die Quarantäneanweisung zum Zeitpunkt der Abreise bereits bestand.

Sämtliche Leistungen in CHF.

4 ANNULLIERUNGSKOSTEN



1. Versicherte Ereignisse

In Ergänzung zu den Bestimmungen des ERV Jahresreise- und Freizeitschutzes sind die nachstehend genannten Ereignisse versichert:

- ✓ durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne, wenn die versicherte Person oder die mitreisende Person mittels PCR Test positiv getestet wurde oder bei den genannten Personen der Verdacht auf eine Infektion besteht,
- ✓ an der Reisedestination wird unerwartet nach der Buchung der Reiseleistung eine Impfpflicht verhängt und die versicherte Person kann sich aus Terminverfügbarkeits- oder medizinischen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig impfen lassen.

2. Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- ✓ die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafensteuern),
- ✓ die Umbuchungskosten der bereits gebuchten Reiseleistung.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Leistungen

- ✗ wenn für die Reise alternativ zur Impfung das Vorlegen eines negativen PCR-Tests oder Quarantäne möglich wäre.

5 SOS-SCHUTZ



1. Versicherte Ereignisse

In Ergänzung zu den Bestimmungen des ERV Jahresreise- und Freizeitschutzes sind die nachstehend genannten Ereignisse versichert:

- ✓ durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne, wenn die versicherte Person oder die mitreisende Person mittels PCR Test positiv getestet wurde oder bei den genannten Personen der Verdacht auf eine Infektion besteht,
- ✓ durch die zuständige Schweizer Behörde angeordnete Quarantäne bei Rückreise in die Schweiz, sofern die versicherte Person während der Reise unerwartet davon betroffen ist. In diesem Fall sind ausschliesslich die Mehrkosten bei unplanmässiger Rückreise und der nicht benutzte Reiseanteil versichert.

2. Versicherte Leistungen

In Ergänzung zu den Bestimmungen des ERV Jahresreise- und Freizeitschutzes übernimmt ERV bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- ✓ die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise auf Basis 1. Klasse mit der Bahn und der Klasse des ursprünglich gebuchten Rückfluges,
- ✓ die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 14 Tagen),
- ✓ eines Gutscheins für eine Ersatzreise, wenn die versicherte Person infolge Erkrankung an COVID-19 durch die Alarmzentrale repatriert wird.

7 VORGEHEN IM SCHADENFALL



Was ist passiert?	Wen benachrichtigen?	Was genau tun?
Vor der Abreise erkrankt oder in Quarantäne geschickt.	ERV www.erv.ch/schaden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schadenfall ERV online melden 2. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung • Annullierungs- oder Umbuchungsbestätigung/Rechnung • PCR-Testergebnis • detailliertes Arztzeugnis (falls vorhanden)
Nach der Abreise erkrankt oder in Quarantäne geschickt.	Alarmzentrale – wenn Sie vor Ort Hilfe brauchen. Gratisnummer +800 8001 8003 (nicht aus allen Ländern anwählbar) oder +41 848 801 803 ERV www.erv.ch/schaden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alarmzentrale involvieren, wenn Hilfe benötigt wird (z.B. bei Überführungen oder Rückführungen). 2. Schadenfall ERV online melden 3. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung • Belege der Mehr- oder Rückreisekosten (z.B. zusätzliches Flugticket) • PCR-Testergebnis • detailliertes Arztzeugnis (falls vorhanden)
Eine Impfpflicht für die Reisedestination wurde verhängt.	ERV www.erv.ch/schaden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schadenfall ERV online melden 2. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung • Annullierungs- oder Umbuchungsbestätigung/Rechnung • Arztzeugnis • Bemühungsnachweis für das Erhalten eines Impftermins
Während der Reise wurde zuhause eine Quarantänepflicht verhängt.	ERV www.erv.ch/schaden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schadenfall ERV online melden 2. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> • Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung • Belege der Rückreisekosten (z.B. zusätzliches Flugticket)